Immobilienmakler (Firma/Adresse/Telefon/email)



HOMEX Immobilien- und Projektfinanzierung e.U Trattnerhof 2/308-311, 1010 Wien, Austria office@home-x.at +43 676 4401196

Alleinvermittlungsauftrag Maklervertrag gem. § 14 Maklergesetz

Verkauf/Vermietung

	Auffraggeber:		
	Name(n)/Firma:		
	Adresse(n):		
	Tel.:	E-Mail:	
	Geburtsdatum:	Der Auftraggeber ist Verbraucher □ Ja □ Nein	
	Der Auftraggeber ist über dieses Objekt als □ Eigentümer / □ □ v om Verfügungsberechtigten bev ollmächtigt und haftet fü		
	Auffragsbe	dingungen	
	Der Immobilienmakler wird mit der Vermittlung 🗆 des Verkaufes / 🗆 der Vermietung des nachstehend beschriebenen Objektes zu den angeführten Bedingungen beauftragt.		
	Vermittlungsobjekt:		
	Art des Objektes:	EZ:	
	GSt-Nr.:	KG:	
	Adresse:		
	Verhandlungsbasis		
	☐ Kaufpreis inkl. Lasten: Euro	□ zuzüglich 20% UST	
	□ Monatlicher Gesamtmietzins: Euro	□ Monatlicher Nettomietzins Euro	
	□ weitere Vertragskonditionen /Beschreibung siehe Objektdatenblatt		
	vieser Auftrag ist bis als Alleinvermittlungsauftrag befristet ündbaren schlichten Maklervertrag um.	und wandelt sich danach in einen unbefristeten und jederzeit	
	Vorlage eines Energieausweises und Inforn	nation über Energiekennzahlen in Inseraten	
d A D	lten Energieausweis vorzulegen und spätestens 14 Tage nach GEE sind im Inserat anzuführen. Das Zuwiderhandeln geg ushändigungspflicht wird mit einer Verwaltungsstrafe von bis z en HWB-Kennwertenthalten) behalten ihre Gültigkeit 10 Jahre (tig vor Abgabe der Vertragserklärung einen höchstens zehn Jahre Vertragsunterfertigung auszuhändigen . Die Kennwerte HWB und gen die Informationspflicht in Inseraten bzw. Vorlage- oder u EUR 1.450,- geahndet. Bereits erstellte Energieausweise (die nur ab Ausstellungsdatum. Der Käufer bzw. Bestandnehmer, dem kein sweis erstellen lassen und dafür die angemessenen Kosten binnen	

Wechselseitige Unterstützungs- und Informationspflicht

🗆 Der Auftraggeber wurde über die Informationspflicht betreffend Energieausweiskennzahlen in Inseraten, die Pflicht zur Vorlage-

und Aushändigung eines Energieausweises sowie die Verwaltungsstrafbestimmungen informiert.

einen Energieausweis beibringen

□ Der Auftraggeber hat dem Immobilienmakler einen **Energieausweis** zur Verfügung gestellt

□ Der Auftraggeber stellt trotz erfolgter Information **keinen Energieausweis** zur Verfügung.

Form 11 ÖVI

Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen. Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere hat der Auftraggeber den Immobilienmakler von einer Änderung der Verkaufs-/Vermietungsabsicht unverzüglich zu informieren. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, jene Personen bekanntzugeben, die sich während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages direkt an ihn gewendet haben. Der Makler verpflichtet sich, nach Kräften tätig zu werden.

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögens-treuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 IMV 1996, BGBI. Nr. 297/1996, GZ 2016/06/15 Ed/Pe

☐ Der Auftraggeber wird bis

3 Jahren klagsweise geltend machen.

Provisionsvereinbarung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung der nachstehenden Provision für den Fall, dass er mit dem vom Immobilien makker namhaft gemachten Interessenten während oder nach Ablauf der vereinbarten Alleinvermittlungsfrist das vorgenannte Rechtsgeschäft abschließt. Die Provision gebührt dem Makler auch, wenn er in anderer Weise als durch Namhaftmachung (z.B. durch vermittelnde Tätigkeit) verdienstlich tätig geworden ist. Die Provision ist mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts fällig.

Abgeberprovision - Provisionshöhe

% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises inkl. Lasten zuzüglich gesetzlicher USt,

Bruttomonatsmietzinse (Gesamtmietzins ohne USt) zuzüglich gesetzlicher USt,

% von besonderen Abgeltungen (für Investitionen, Einrichtungsgegenstände, Einräumung von Rechten) zzgl. gesetzl. USt

Für den Fall, dass der Auftraggeber ein **zweckgleichwertiges** Rechtsgeschäft (z.B. Verkauf statt Vermietung) abschließt, verpflichtet er sich, an den Immobilienmakler eine Vermittlungsprov ision zu zahlen, die nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung 1996 berechnet wird. Eine **Ergänzungsprovision** nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der IMV 1996 wird auch für den Fall vereinbart, dass nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes (zB zuerst Miete) über dasselbe Objekt ein weiteres Rechtsgeschäft (zB dann Kauf) abgeschlossen wird.

Besondere Provisionsvereinbarungen (§ 15 MaklerG)

Die Zahlung des oben vereinbarten Provisionssatzes zuzüglich gesetzlicher USt auf Basis des im Alleinvermittlungsauftrag genannten Kaufpreises/Gesamtmietzinses (bzw. einer Provision in der Höhe von **Euro** zuzüglich gesetzlicher USt) wird auch für den Fall vereinbart

- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
- dass ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekanntgegeben hat (Informationsweitergabe), oder
- das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird (§ 15 Abs 1 Maklergesetz).

Für die Dauer des Alleinvermittlungsauftrages werden zusätzlich folgende Provisionstatbestände vereinbart: Der Auftraggeber hat die oben genannte Provision zu zahlen, falls

- er den Alleinvermittlungsauftrag vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers oder auf andere Art (zB Selbstverkauf) zustande gekommen ist (§ 15 Abs 2 Maklergesetz).

Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wird informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss des Alleinvermittlungsauftrags außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesem Alleinvermittlungsauftrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigestellten Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden. Wenn der Makler vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Auftraggeber, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verlieft

/ enlert.	
bei vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) o Pflicht zur Zahlung der Provision besteht aber - vorbehaltli	erhalb der offenen Rücktrittsfrist und nimmt zur Kenntnis, dass er dam das Rücktrittsrecht vom Maklervertrag gem. § 11 FAGG verliert. Eine ch der oben angeführten besonderen Provisionsvereinbarungen -ers vertrag, Mietvertrag) aufgrund der verdienstlichen, kausalen Tätigkeit
Der Auftraggeber wünscht kein vorzeitiges Tätigwerden .	
m Fall eines Rücktritts nach § 11 FAGG verpflichtet sich der \ zu machen.	erbraucher, von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch
Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieses Alleinvermittlung das Rücktrittsrecht inkl. Widerrufsformular auf einemdauerha	sauftrages sowie eine Nebenkostenübersicht mit Informationen übe ften Datenträger.
Gerichtsstand (für Unternehmer):	
Ort: , am	
Falls zutreffend: □ Diese Vereinbarung wurde in den Geschäftsräumen des N	laklerunternehmens abgeschlossen.
Immobilienmakler	Auffraggeber

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Formulars kann der ÖVI keine w ie immer geartete Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen. Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienw irtschaft, 1040 Wien, Favoritenstr. 24/11, www.ovi.at Bestellungen: Druckerei Mascha GmbH & Co. KG, Markersdorf 101/Top 8, 3040 Neulengbach, Tel. 01/812 67 61, Fax DW 40, mail@maschadruck.at